

# Windkraft und Landschaft

Zur landschaftsästhetischen Problematik  
des geplanten Windparks  
„Markgrafenwald“  
im Odenwald



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
1. Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme	4
1.1 Zum Begriff des Ästhetischen im landschaftlichen Erleben	6
1.2 Umweltrechtliche Dimensionen der Landschaftsästhetik	7
1.3 Abstandsregelungen und landschaftsräumliche Besonderheit	9
1.4 Die „optischen Auswirkungen“ von technischer Großartefakte	11
2. Zur Landschaft des Planungsraumes (Hinterer Odenwald)	12
2.1 Katzenbuckel	13
2.2 Zum ästhetischen Wert der Wälder	16
2.2.1 Ausbau der Wege	17
2.3 Natur- und Landschaftsschutzgebiete	18
2.4 Die Auswirkungen auf Natur- und Kulturdenkmale	20
2.4.1 Naturdenkmal Felsenhaus / Naturdenkmal Steinerne Tisch	20
2.4.2 Kulturdenkmal „Unterferdinandsdorf“	21
3. Bewegungssuggestion	22
4. Lärm / Geräusch und leibliches Eindruckserleben	25
5. Zu den Visualisierungen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung	26 30
5.1 Blickpunkt Mülben Südost	30
5.2 Blickpunkt Strümpfelbrunn West	31
5.3 Blickpunkt Antonslust	31

Titelbild: Infoschild der Firma Nordex am Windpark Hohenahr

## Einleitung

Die „Windpark Markgrafenwald GbR“ beabsichtigt, im Markgrafenwald in den Gemeinden Waldbrunn und Eberbach (Baden-Württemberg) einen Windpark zu errichten. Dieser soll mit 12 Windkraftanlagen eine Nennleistung von 28,8 MW haben. Die zuständigen Gebietskörperschaften (Gemeinden Waldbrunn und Eberbach und Landkreise Neckar-Odenwald sowie Rhein-Neckar-Kreis) begleiten die geplante Erschließung in der Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Prüfungs-, Planungs-, Bewertungs- und Abwägungsprozesse. Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

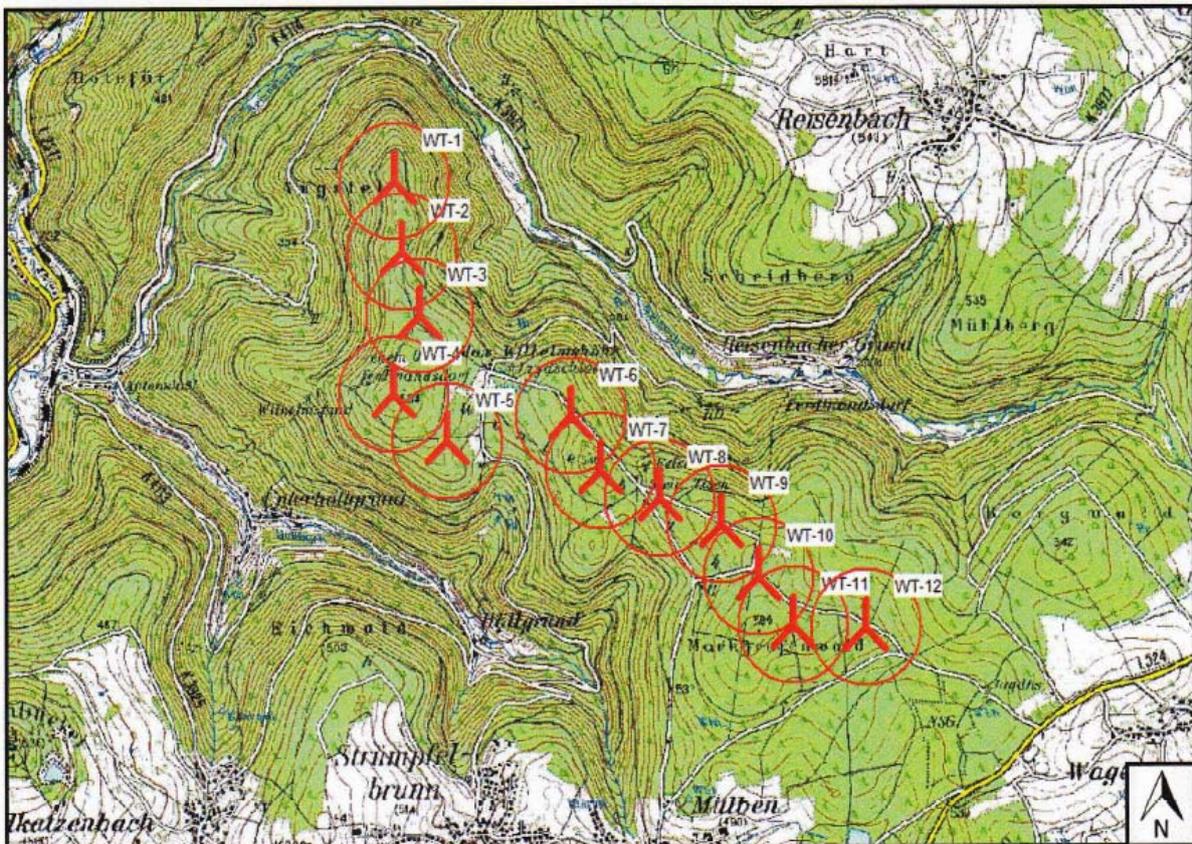


Abb. 1: Standorte der WEA mit Entfernungsradien (3 x Rotordurchmesser)

In dem aus der Abb. 1 ersichtlichen Planungsgebiet sollen 12 Windkraftanlagen des Typs N 117/244 (2,4 MW Nennleistung) der Firma Nordex errichtet werden. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 140,6 Metern. Der Rotordurchmesser liegt lt. Herstellerinformation<sup>1</sup> bei 117 Metern, so dass sich eine Gesamthöhe der Anlagen von je 199 Metern ergibt. Die zu verbauenden Materialien und Volumina sind beträchtlich; ein Rotorblatt hat zum Beispiel das Gewicht von 10,4 Tonnen. Beim Turm wird das noch deutlicher. Bei den für die Montage der geplanten Windkraftan-

<sup>1</sup> [http://www.nordex-online.com/de/produkte-service/windenergieanlagen/n117-24-mw.html?no\\_cache=1](http://www.nordex-online.com/de/produkte-service/windenergieanlagen/n117-24-mw.html?no_cache=1) (Abruf: 05.11.2013).

lagen üblichen Türmen handelt es sich wegen der Nabenhöhe um sogenannte Hybridtürme, deren unterer Teil (bis 91 m) aus Beton gefertigt wird, während der obere Teil aus Stahlfertigteilen besteht. Die Größe einer Anlage stellt Anforderungen an die Standsicherheit und damit die tiefbautechnische Beschaffenheit des Bodens. So hat der Turm im Bereich des Fußes einen Durchmesser von 21.5 Metern (s. auch Titelbild). Eine Info-Tafel des Herstellers, die im Windpark Hohenahr (bei Wetzlar) am Fuße einer baugleichen Anlage steht, weist darauf hin, dass in *einem* Fundament 83 Tonnen Stahl und 614 m<sup>3</sup> Beton verbaut werden. Entsprechend der Größe der Anlagen ist auch die Einwirkung auf die Umgebung. Das landschaftliche Erleben wird folglich erheblich tangiert. Eine Windkraftanlage überstreicht eine Fläche von 10.715 m<sup>2</sup>. Bei 12 Anlagen ergibt sich daraus eine überstrichene Gesamtfläche von 128.580 m<sup>2</sup> bzw. 12,8 ha bzw. rund 25 durchschnittlich großen Fußballfeldern.



**Abb. 2:** Windkraftanlage Nordex (200 m Gesamthöhe); Hamburg Finkenwerder (Bild: Nordex).

Die Frage der ästhetischen Akzeptanz technischer Großartefakte dieser Art ist von Art und Nutzung des potentiellen Erschließungsgebietes abhängig. Die Abb. 2 zeigt eine Nordex-Anlage der o.g. Bauhöhe in einem Hafens-Industriegebiet. Die Integrierbarkeit des technischen Großgeräts in die an sich schon technoide Industrielandschaft ergibt sich hier aus der Struktur der Nutzung des großräumlichen Hafengebietes, so dass die Harmonie der Physiognomie der Hafen- und Industrieszene nicht ge- oder zerstört wird. Im Unterschied dazu stellt sich eine von Grund auf andere Problematik, wenn baugleiche Großgeräte in einer waldreichen Mittelgebirgslandschaft mit besonderem landschaftsästhetischem Wert errichtet werden sollen.

Es gibt keinen Dissens im Hinblick auf die Tatsache der Einwirkung von Windkraftanlagen (allzumal solcher der zur Errichtung geplanten Größenordnung) auf das Erscheinen der Landschaft. Strittig sind die Reichweiten und Bedeutungen dieser Auswirkungen. Es wird Sache dieser gutachterlichen Stellungnahme sein, diese zu präzisieren und zu diskutieren, mit dem Ziel, erhebliche Beeinträchtigungen des ästhetischen Schutzgutes Landschaft zu spezifizieren.

## 1. Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme

Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme ist die Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Landschaft des Pla-

nungsraumes und dessen Erleben. In diesem Rahmen beziehe ich mich auf die von den Ingenieurbüros Fichtner und Simon vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanungen und entsprechende Visualisierung. Es muss angemerkt werden, dass die Form der informell zusammengelegten Antragsunterlagen das übliche Zitieren von Textstellen nahezu unmöglich macht. So gibt es zum Beispiel noch nicht einmal eine durchlaufende Paginierung.

Es sei vorangestellt, dass die der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugrundeliegende Methode kaum geeignet ist, der speziellen Situation des Planungsraumes gerecht zu werden. Schon die Fokussierung des Landschafts-*Bildes* ist reduktionistisch (vgl. auch Pkt. 3 und 4 dieser Stellungnahme). Ebenso reduktionistisch ist die Einschränkung ästhetischer Belange auf die Nutzung der Landschaft als *Erholungsraum*. Die Perspektive der Beheimatung Autochthoner kommt darin nicht zur Geltung und so auch nicht die Bewertung des Heimatverlustes als Folge der Industrialisierung einer Mittelgebirgslandschaft. Die Methode geht auf einen Bewertungsvorschlag (Nohl) der frühen 1990er Jahre zurück! Zu jener Zeit wurden die ersten Windkraftanlagen mit Leistungen von 300 bis 500 Kw errichtet und das Problem der Landschaftsästhetik, wie wir es heute als Folge einer flächenintensiven Erschließung und der Verwendung immer größerer Bautypen kennen, gab es zu jener Zeit noch gar nicht. Die Anlagen, auf die sich Nohl mit seiner Methode bezogen hatte, waren nicht im Ansatz mit denen vergleichbar, um die es im Falle des hier zur Diskussion stehenden Windparks Markgrafental geht. Ein schier unübersehbares Schrifttum beginnt sich deshalb auch erst später (etwa ab 2000) mit den immer vielfältiger werdenden Problemen auseinanderzusetzen, die zum Teil auch im Rahmen dieser Begutachtung zur Diskussion stehen.

Schließlich sind Verfahren der quantifizierenden Bewertung der sogenannten „Sichtbarkeit“ von Windkraftanlagen nach pseudogenauen %-Werten wenig aussagekräftig. Landschaftliche Räume werden tatsächlich nicht auf *Flächen* erlebt, sondern in geomorphologisch durchgestalteten dreidimensionalen Räumen. Die Situation des Planungsraumes verlangt daher die Bewertung ästhetischer Implikationen der Erschließung eines Waldes zum Windindustrialiegebiet, die der lebendigen Bewegung im Raum gerecht wird und nicht so tut, als wäre der Mensch eine topographische Koordinate im geodätischen Raum.

Die Unbrauchbarkeit der Methode spiegelt sich in geradezu satirischer Weise im folgenden Resümee der Verfasser der landschaftspflegerischen Begleitplanung wider:

„In der Gesamtschau betrachtet wird das Teilschutzgut Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung sind nicht erheblich.“<sup>2</sup>

## 1.1 Zum Begriff des Ästhetischen im landschaftlichen Erleben

Da Begriff und Verständnis von „Ästhetik“ im geisteswissenschaftlichen Sinne über das alltagssprachliche Verständnis von Ästhetik hinausgehen, sollen einige grundlegende Orientierungen zu einer thematisch relevanten Differenzierung<sup>3</sup> beitragen.

- (a) Der Begriff der *Landschaftsästhetik* impliziert den des Landschaftsbildes; zugleich geht er aber auch deutlich darüber hinaus, was mit dem Begriff »Landschaftsbild« gemeint ist.<sup>4</sup> Wahrnehmung umfasst im altgriechischen Verständnis einer *aisthesis* die sinnliche Wahrnehmung sowie das daran gekoppelte gefühlsmäßige Erleben. Der Begriff des Ästhetischen geht in diesem für die Bewertung von Fragen der Landschafts-Ästhetik zu berücksichtigenden Verständnis weit über den Bereich des Schönen der Künste hinaus.
- (b) Der Ästhetik-Begriff verweist auf ein Verständnis der Wahrnehmung, das sich auch von dem in den Naturwissenschaften vorherrschenden Verständnis<sup>5</sup> unterscheidet. Im naturwissenschaftlichen Sinne wird Wahrnehmung als Erfassung von Sinnesdaten begriffen, die über spezifische Rezeptoren (die fünf Sinnes-Organen) und die Nervenbahnen bestimmte Bewusstseinsprozesse auslösen. Bestritten wird nicht, *dass* es physiologische Wahrneh-

<sup>2</sup> Simon, Walter (Ingenieurbüro): Windpark Markgrafenwald GbR. Windpark Markgrafenwald. Landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 32 (künftig landschaftspflegerische Begleitplanung).

<sup>3</sup> Eine umfassende begriffliche Aufarbeitung scheidet an dieser Stelle allein aufgrund der Fülle der Literatur aus. Der Begriff der Ästhetik taucht im 18. Jahrhundert als Gegenstand philosophischer Werke auf (so bei Baumgarten) und bestimmt dann einen wesentlichen Kern der modernen Philosophie und Erkenntnistheorie (so bei Kant, Hegel, Nietzsche und Adorno). Seit rund 20 Jahren erlebt die Debatte um die Bedeutung des Ästhetischen im (wissenschaftlichen) Denken und (alltäglichen) Leben der Menschen eine deutliche Renaissance (vgl. Seel, Martin: Eine Ästhetik der Natur. Frankfurt/M. 1991; Serres, Michel: Die fünf Sinne. Eine Philosophie der Gemenge und Gemische, Frankfurt/M. 1994; Tuan, Yi-Fu: Passing Strange and Wonderful. Aesthetics, Nature, and Culture. New York 1993 und Welsch, Wolfgang: Das Ästhetische - eine Schlüsselkategorie unserer Zeit? In: Ders. [Hg.]: Die Aktualität des Ästhetischen. München 1993, S. 13-47). Damit aktualisiert sich eine Debatte, die schon um die Jahrhundertwende eine zentrale Rolle im philosophischen Diskurs gespielt hat (vgl. Volkelt, Johannes: System der Ästhetik. Erster Band: Grundlegung der Ästhetik. München 1905 u.a. oder Lipps, Theodor: Ästhetik. Bd. 1, Grundlegung der Ästhetik. Leipzig und Hamburg 1914).

<sup>4</sup> Vgl. i.d.S. auch Wöbse, H.H.: Landschaftsästhetik - Gedanken zu einem einseitig verwendeten Begriff. In: Landschaft + Stadt, H. 4, 1981, S. 152-160, S. 155.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Guski, R.: Wahrnehmung. Eine Einführung in die Psychologie der menschlichen Informationsaufnahme. Stuttgart u.a. 1989.

mungsvorgänge gibt. Indes hebt der philosophische Begriff der Wahrnehmung auf deren ganzheitlichen Charakter ab, wonach nicht einzelne Dinge, sondern *Situationen* erfasst werden, in denen das in einer Gegend und seinem Erlebnisfeld *Wirkliche* zur Erscheinung kommt.

- (c) Gefühle spielen in jedem Prozess der Wahrnehmung eine zentrale Rolle. Wahrnehmung lässt sich daher auch nicht auf *kognitive* Prozesse reduzieren. Wahrnehmung und affektives, situatives Erleben sind untrennbar miteinander verbunden.<sup>6</sup> Dies wird im Falle landschaftlichen Erlebens offensichtlich – sonst könnte es keine romantischen, belebenden oder bedrückenden Landschaften geben.
- (d) Gefühlsbezogene Assoziationen werden mit einem aktuellen, situativen Eindruck verbunden. Kein Eindruck kann deshalb auf die Qualität eines visuellen *Bildes* reduziert werden. In der Landschaftsästhetik sind – so auch Wöbse – die Wechselwirkungen zwischen Objekt und Subjekt von entscheidender Bedeutung<sup>7</sup>. Sie gehen weit über das nur Visuelle hinaus.

## 1.2 Umweltrechtliche Dimensionen der Landschaftsästhetik

Gegenstand der landschaftsästhetischen Bewertung ist nicht allein die (touristische) Erholungseignung des Raumes im engeren Sinne. Vielmehr stellt sich eine weiter gefasste Aufgabe, die der § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009<sup>8</sup> so definiert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

<sup>6</sup> Vgl. Fellmann, F.: Lebensphilosophie. Elemente einer Theorie der Selbsterfahrung. Reinbek 1993, S. 116.

<sup>7</sup> Vgl. Wöbse 1981, S. 159.

<sup>8</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert. Gleichlautende Formulierung zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Dezember 2005.

### 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Damit ist explizit gesagt, dass es nicht nur um den Schutz von Vielfalt, Eigenart und Erholungswert von Natur und Landschaft geht, sondern auch um die Schönheit von Natur und Landschaft. Dieser Aspekt wiegt weniger in einem additiven Sinne als in einem integralen, hat doch die explizite Nennung der Kategorie *Schönheit* zur Folge, dass auch Eigenart und Vielfalt unter dem Aspekt der Schönheit zu bewerten sind. Auch der Erholungswert einer Landschaft dürfte sich nur in Ausnahmefällen („Indoor-Recreation“) in einem Raum entfalten, in dem Belange der Landschaftsästhetik keine Rolle spielen. Mit der Kategorie der Schönheit der Landschaft wird nicht zuletzt die kultur- und regionalhistorisch gewachsene Beziehung Autochthoner zu ihrer Heimat zu einem schutzwürdigen Gut (*genius loci*).

Auch im Baden-Württembergischen Windenergieerlass<sup>9</sup> wird in der Kategorie „Landschaftsbild“<sup>10</sup> die Bedeutung der Schönheit der Landschaft explizit hervorgehoben. So liegen „wichtige Belange des Landschaftsbildes [vor] wenn die Standorte für Windenergie zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden.“<sup>11</sup> Im Übrigen schreibt der Baden-Württembergische Windenergieerlass die Berücksichtigung der Schönheit des Landschaftsbildes unter anderem unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich vor.<sup>12</sup>

Das Gutachten zur landschaftspflegerischen Begleitplanung stellt in einer Vorbemerkung zur Beschreibung der Raumeinheiten des Planungsgebietes im Unterschied zu den gesetzlichen Vorschriften dagegen fest:

„Die folgende Beschreibung der Raumeinheiten berücksichtigt besonders die Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbildes und den Erholungswert der Landschaft, aber auch die Vorbelastung z.B. durch technische Anlagen.“<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404).

<sup>10</sup> Vgl. ebd., Nr. 4.2.6., S. 19.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Ebd., S. 20.

<sup>13</sup> Landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 16.

Die durchgeführte Raumbewertung widmet sich damit also *nicht* der Bewertung des Schutzgutes der „Schönheit“ der Landschaft. Die einschlägig relevanten Rechtsnormen explizieren aber die ästhetische Kategorie der Schönheit als einen spezifischen Erlebnismodus der Landschaft, um deren Empfindlichkeit und Verletzlichkeit durch ein Erschließungsprojekt im Fokus subjektiven Erlebens einer detaillierten Prüfung zu unterziehen. Eine solche fehlt aber und damit auch der Nachweis, dass die Schönheit der Landschaft *nicht* durch die Planungen zur Errichtung des Windparks in negativer Weise möglicherweise erheblich beeinträchtigt wird (bis hin zur Möglichkeit des Charakterverlustes landschaftlicher Teilräume oder des gesamten Planungsraumes).

Die Fehlerhaftigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher zu reklamieren.<sup>14</sup> Fehlerhaftigkeit liegt insofern vor, als mit dem Überspringen eines ganzen Legitimationsdiskurses zur Landschaftsästhetik (Schönheit der Landschaft) ein Gesamtergebnis konstruiert worden ist, das sich gerade dieser Auslassung verdankt. Mit anderen Worten: Die seitens der Antragsteller dargelegte Behauptung der Unbedenklichkeit des Windparks im Hinblick auf Belange des ästhetischen Schutzgutes (hier Aspekt *Schönheit*) wird damit hinfällig, da ein ganzer Abwägungsdiskurs fehlt. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Windpark aufgrund der landschaftsästhetischen Empfindlichkeit des Planungsraumes nicht als realisierbar anzusehen wäre und deshalb die durchzuführenden Prüfungen zur möglichen Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft gar nicht erst in Angriff genommen worden sind.

### 1.3 Abstandsregelungen und landschaftsräumliche Besonderheit

Standardisierte Abstandsregelungen sollen helfen, die Akzeptabilität von Standorten für Windkraftanlage zu erhöhen. Das setzt Plausibilität in dem Sinne voraus, dass normativ fixierte Abstände auch tatsächlich geeignet sein können, das Landschaftserleben Betroffener vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Je mehr Abstände aber normativ definiert und nicht an den lokalen Besonderheiten eines Planungsraumes geeicht sind, desto eher verfehlen sie ihren Zweck, weil sie infolge als inakzeptabel empfundener Zumutungen den Dissens provozieren.

Metrische Abstände zu baulichen Anlagen beziehen sich immer auf einen dreidimensionalen Raum. In den deutschen Küstenregionen stellt sich die Dimension der Höhe als Moment landschaftlichen Erlebens in ganz anderer Weise dar als in stark reliefierten Räumen des Mittelgebirges. Die gesamte landschaftliche Physiognomik ist so auch im gegebenen Planungsraum wesentlich von einer hohen Reliefenergie des Geländes gekennzeichnet. Von dieser geomorphologischen Charakteristik sind auch die besiedelten Bereiche geprägt und selbstverständlich die Routen der Wanderwe-

---

<sup>14</sup> Vgl. auch Urteil des EuGH vom 07.11.2013

ge, die ja gerade diese landschaftliche Besonderheit als Attraktion der Vermarktung zugänglich machen sollen.

Mit dem Sachverhalt starker Zertalung verbinden sich spezifische Sichtbeziehungen, die sich in Erlebnisbeziehungen übertragen. Visualität bleibt gerade hier nicht bei sich, sondern überschreitet sich in den Bereich der leiblichen Spürbarkeit. Dieser Umstand ist nun von besonderer Bedeutsamkeit im Hinblick auf die Bewertung von Abständen zwischen einer Erlebnisposition und einem Emissionspunkt bzw. -objekt. Eine Talsituation kann in ihrer scharfen Einkerbung eine besondere Art der atmosphärisch schützenden Behagung bedeuten. Befindet sich indes oberhalb eines solchen Erosionstales eine Windkraftanlage auf einem Bergkamm, entsteht schlagartig eine wahrnehmungsspezifische Konkurrenzsituation, in der das in der Höhe über dem Tal in den Himmel ragende technische Großgerät bedrängende und bedrohliche Eindrücke vermittelt, die den bergenden Charakter der Situation des Tales (*genius loci*) schon als Folge der bewegungssuggestiven Macht des tendenziell permanent drehenden Rotors aufheben. Bei Anlagen, die nicht „von oben“ ins Tal hineinwirken, sondern auf einer Ebene gleichsam in der Horizontalen stehen, ist das anders. So ist das Leben im Mittelgebirge und die damit verbundene Kultur der Wahrnehmung der Landschaft nur auf dem Hintergrund einer situationspezifisch angepassten Psychologie der Landschaft verständlich, die in der Standortbewertung Berücksichtigung zu finden hätte. Das ist bei dem schematisierten Vorgehen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht der Fall.

Umgekehrt wird auch eine Talsenke in ganz spezifischer Weise von der Errichtung einer Windkraftanlage in ihrem ästhetischen Erleben verändert, weil sie den in seiner konkaven Form nach innen gewölbten Raum gleichsam mit technischen Artefakten „auffüllt“ und die gestaltspezifisch aufnehmende Eindruckswirkung eines Tales damit aufhebt.

Wenn es in der UVP-Vorprüfung heißt, „die Nutzung der umliegenden Flächen durch die Forstwirtschaft und die Erholung bleibt bestehen“<sup>15</sup>, so setzt diese Bewertung die ästhetische Eignung und damit auch die Nutzbarkeit der Landschaft als Erholungsraum voraus. Damit wird aber vom Eingriff einfach abgesehen, um dessen Bewertung es ja geht. Tatsächlich ist der Effekt umgekehrt: Als Folge der industrialisierungsbedingten Transformation der Landschaft durch die Errichtung der geplanten Windkraftanlage wird die Eignung der Erholungslandschaft erheblich *abgewertet*. Das Beispiel des Katzenbuckels (s. 2.1) zeigt das in selbsterklärender Weise; aber auch die Erlebbarkeit von Naturdenkmälern wird sich von Grund auf im Sinne einer atmosphärischen Technisierung der Landschaft verändern.

---

<sup>15</sup> UVP, S. 3.

Die mit dem Antrag vorgelegten fachlich spezifischen Bewertungen zeichnen sich durch grelle Widersprüche aus. Während jede standortspezifische Bewertung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu dem Ergebnis kommt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wird in der UVP sehr wohl und in der Sache zutreffend argumentiert, dass sich aus der Realisierung des Vorhabens weitreichende Folgen für die Ästhetik der Landschaft sowie insbesondere die Erholungslandschaft ergeben werden:

„Die WEA verändern die Landschaft großräumig, da sie durch ihre exponierte Lage und ihre große Höhe, die den umgebenden Wald um ein Vielfaches übersteigt, weithin sichtbar sind.“<sup>16</sup>

Die Veränderung der Erlebnisqualität einer Landschaft ist besonders dann tangiert, wenn Windkraftanlagen in geringen Abständen errichtet werden. Hier sind aber nicht nur Abstände von rund 300 Metern relevant. Je nach landschaftlicher Situation verdienen auch größere Abstände als 1.000 Metern die genaue Prüfung im Einzelfall. Wenn es in der UVP-Vorprüfung heißt, vom Reisenbacher Grund aus seien 9 Windkraftanlagen, vom Höllgrund aus 6 und von anderen Ortslagen (u.a. Sensbachtal) seien alle 12 Windkraftanlagen sichtbar<sup>17</sup>, so kann das Resümee nicht pauschal lauten „Insgesamt werden die Auswirkungen nicht als erheblich nachteilig bewertet.“

#### 1.4 Die „optischen Auswirkungen“ technischer Großartefakte

Höhere Wertschätzung als in der Vergangenheit finden ästhetische Belange auch in der Neufassung einer EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.<sup>18</sup> Die Abänderung 45 sieht den folgenden neuen Absatz *gf* vor:

„Abschätzung der optischen Auswirkungen“: Optische Auswirkungen werden als Veränderung des Erscheinungsbilds oder der Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft und städtischen Gebiete als Ergebnis einer Entwicklung definiert. Diese können positiv sein (Verbesserung) oder negativ (Verschlechterung). Die Bewertung optischer Auswirkungen gilt auch für die Zerstörung von geschützten Bauten und Bauten mit besonderer Bedeutung für die Tradition

<sup>16</sup> UVP, S. 7.

<sup>17</sup> Vgl. UVP, S. 8.

<sup>18</sup> Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (COM(2012)0628 – C7-0367/2012 – 2012/0297(COD)); s. auch <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0413+0+DOC+XML+V0//DE> (Abruf 01.11.2013).

eines Ortes oder einer Landschaft. Sie gilt für die offenkundige Veränderung der geologischen Struktur und für alle anderen Hindernisse, wie beispielsweise Gebäude oder Mauern, die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören. Optische Auswirkungen werden im Wesentlichen durch qualitative Urteile bewertet, die im Zusammenhang mit der menschlichen Wertschätzung und der Interaktion mit Landschaft und dem Wert, die diese dem Ort verleiht (*genius loci*), stehen;“

Bemerkenswert sind im Entwurf für eine Neufassung vor allem zwei Sachverhalte. Zum einen wird mit dem Verweis auf die optischen Auswirkungen von Erschließungsmaßnahmen die „Harmonie der Landschaft“ als Schutzgut und damit eine ästhetische Dimension landschaftlichen Erlebens angesprochen. Dies impliziert das weiter unten (s. 3.) zur Bedeutung der Bewegungssuggestion Gesagte. Die Bewegungssuggestion ist eine Einwirkung auf das räumliche Erleben, die deutlich über die Dimension des Visuellen hinaus geht und das leibliche Empfinden berührt. Dass es auch um diese affektive Form der Erlebens geht, ergibt sich insbesondere aus dem Verweis auf die Wahrung landschaftlicher Werte, die auf menschlicher Wertschätzung basieren und einem Ort seine spezifische Atmosphäre verleihen. Diese ist hier mit dem griechischen Begriff des *genius loci* angesprochen. Eine Atmosphäre ist aber nie ein visuelles Phänomen. Sie hat den Charakter eines räumlich ausgedehnten Gefühls,<sup>19</sup> wenn sie sich auch zu großen Anteilen über optische Eindruckswirkungen vermittelt. Die Richtlinie sollte angesichts ihrer bevorstehenden Rechtskraft schon jetzt im laufenden Prüfungs- und Genehmigungsverfahren Anwendung finden.

## 2. Zur Landschaft des Planungsraumes (Hinterer Odenwald)

Die betroffene Landschaft des hinteren Odenwaldes wird „von den Hochflächen des Haupt- und Oberen Buntsandsteins mit Höhen um 500 m beherrscht, die nur durch die aus Nephelinbasalt aufgebaute Vulkanruine des Katzenbuckels (626 m) überragt werden.“<sup>20</sup> Der Odenwald wird in seiner geomorphologischen Gestalt und damit auch seinem ästhetischen Erscheinen von der oberrheinischen Tektonik bestimmt.<sup>21</sup> Die Mittelgebirgslagen sind durch scharfe Erosionstäler gekennzeichnet. Die Hänge haben zum Teil auch in den besiedelten Bereichen hohe Reliefenergie, weisen also starke Steigungen und Gefälleprofile auf. Geomorphologisch charakteristisch sind die zahlreichen langgezogenen Bergrücken, die durch Tiefenerosion im Neckareinzugsgebiet (insbesondere in den letzten 5 Millionen Jahren) "zertalt" wurden. Der

<sup>19</sup> Vgl. i.d.S. Schmitz, Hermann: Gefühle als Atmosphären und das affektive Betroffensein von ihnen. In: Fink-Eitel, Hinrich / Georg Lohmann (Hg.): Zur Philosophie der Gefühle, Frankfurt/M. 1993, S. 33-56; Böhme, Gernot: Atmosphäre. Essays zur neuen Ästhetik. Frankfurt/M. 1995. Hasse, Jürgen: Atmosphären der Stadt. Aufgespürte Räume. Berlin 2012.

<sup>20</sup> Westermann Lexikon der Geographie (V Bände). Weinheim 1973, Bd. III, S. 644.

<sup>21</sup> Vgl. ebd.

Waldanteil der Mittelgebirgslandschaft ist hoch. Besonders auf den Höhen (zum Beispiel von der Wahrnehmungs-Position des Katzenbuckel-Turmes aus) herrschen sehr hohe Sichtweiten vor.

Laut Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat Naturschutz und Landschaftspflege) kommt der Erhaltung der Landschaft des Natura 2000-Gebietes Odenwald Eberbach „nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht große Bedeutung zu. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Landnutzern und Bürgern in dem Gebiet eine durch Wiesentäler gegliederte Waldlandlandschaft und damit einen charakteristischen Ausschnitt des Sandstein-Odenwaldes als europäisches Naturerbe zu erhalten.“<sup>22</sup>

## 2.1 Katzenbuckel

Im Planungsraum hat der „Katzenbuckel“ eine erdgeschichtlich, landschaftsästhetisch, lagespezifisch und kulturhistorisch herausragende Bedeutung. Er ist ein Zeugenberg des Vulkanismus und aufgrund seiner signifikanten physiognomischen Ausprägung sowie Lage im FFH-Gebiet „Odenwald Eberbach“ ein geologisches Naturdenkmal, das nicht nur hohe regionale, sondern auch überregionale Bedeutsamkeit hat. „Beim Katzenbuckel handelt es sich um einen Vulkanschlot von etwa 1000 m Durchmesser, der vor ca. 60 Mio. Jahren die Kruste durchschlug.“<sup>23</sup> Der Katzenbuckel ist mit einer Fläche von 290 ha Teil des Landschaftsschutzgebietes „Winterhauch-Katzenbuckel“.

Der Katzenbuckel wird zum „Geotop des Jahres 2013“. Er ist in einem kleinflächigen Bereich als Naturdenkmal geschützt.<sup>24</sup> Geotope sind Zeugnisse der Erdgeschichte. Die Auszeichnung als „Geotop des Jahres 2013“ verlangt die großräumlichere Unterschutzstellung des Berggipfels als Naturdenkmal sowie aufgrund der regionalen Kulturgeschichte die Ausweisung des Katzenbuckel-Turmes als Kulturdenkmal. Das gesamte Areal (Katzenbuckel samt Turm) ist von überregionaler Bedeutung. Entsprechend wird der Raum auch von der Fremdenverkehrswerbung gewürdigt und in entsprechenden Medien in seiner Besonderheit dargestellt. Die kulturhistorische Bedeutung des Berges mit dem Katzenbuckel-Turm spiegelt sich auch in historischen Medien wider (vgl. Abb. 3).

---

<sup>22</sup> Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat Naturschutz und Landschaftspflege (Hg.): Natura 2000-Gebiete. Odenwald Eberbach (Faltblatt). Karlsruhe 2011.

<sup>23</sup> Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hg.): Geologische Naturdenkmale im Regierungsbezirk Karlsruhe. Karlsruhe 2000, S. 23.

<sup>24</sup> Vgl. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hg.): Geologische Naturdenkmale im Regierungsbezirk Karlsruhe. Karlsruhe 2000, S. 73.



**Abb. 3:** Katzenbuckel mit katzenbuckel-Turm aus dem Jahre 1915.

Waldbrunn (damit auch das Gebiet des Markgrafenwaldes in der Gemarkung Waldbrunn) ist Mitglied im Baden-Württembergischen "Naturpark Neckartal-Odenwald" und im Nationalen, Europäischen, Globalen Geopark "Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald". Die Besonderheiten im Naturpotential der Region werden auch durch die regionalen Tourismus-Verbände und -Institutionen, zum Beispiel die Touristengemeinschaft Odenwald, „vermarktet“.<sup>25</sup> Aufgrund seiner Lage, mehrdimensionalen Besonderheit sowie seines Rechtsstatus' kommt dem Katzenbuckel in der landschaftsästhetischen Bewertung der Planungen für den Windpark „Markgrafenwald“ eine herausgehobene Relevanz zu. Dabei spielt die Erholungsfunktion des Raumes eine besondere Rolle. Eine entsprechende Würdigung lässt der landschaftspflegerische Begleitplan aber vermissen.

Eine der erdgeschichtlich herausgehobenen Bedeutung des Vulkankegels gerecht werdende Wahrnehmung würde durch das Panorama einer technizistisch überprägten Landschaft in einer Weise verfremdet, die die Entfremdung des Menschen von seiner inneren wie äußeren Natur durch die Präsenz eines technoiden Horizontes intensivieren müsste. Das kann das Wissen um die Funktion der Räder zur Erschlie-

<sup>25</sup> Vgl. z.B. <http://tg-odenwald.de/index.php?id=odenwald-dieferienregion&L=0%3Fid%3D64%3Fid%3D62%27%20and%20char%28124%29%2Buser%2Bchar%28124%29%3D0%20and%20%27%27%3D%27> oder <http://tg-odenwald.de/index.php?id=aktivsein&L=0%2Fshop.php%3Fid%3D%27%20And%201%3D1--> (Abruf 05.11.2013).

ßung „regenerativer Energien“ auch nicht ausgleichen, ist es doch viel zu widersprüchlich und problembeladen, als dass es den Eindruck einer Schonung der Natur nachhaltig unterstützen könnte (nationalökonomisch nachteilige Konsequenzen einer indirekten Subventionspolitik, zentralistisches System der Stromeinspeisung mit relativ ineffizienter Energiebilanz anstatt hoch energieeffizienter lokaler Verwendung des an Ort und Stelle produzierten Stroms u.v.a.).

Zwar gibt es in der Odenwald-Region keine Naturlandschaft im engeren Sinne; vielmehr kann dem landschaftlichen Raum das historische Wirken des Menschen angesehen werden. Das ist aber in jeder Teilregion der Bundesrepublik der Fall – selbst im Hochgebirge und im Wattenmeer. Gleichwohl kommt es in unterschiedlicher Weise zur Sichtbarkeit. Sicher sind alle Wälder, die von der Position des Katzenbuckel-Turmes aus sichtbar sind, Produkt menschlicher Anpflanzung, dennoch kommen sie (und das gilt selbstverständlich auch für Nadelholzbestände) im Gesicht von Dingen und Situationen *der Natur* zur Erscheinung. Gerade in Zeiten technologisch beschleunigter Umweltveränderungen sind Aussichten auf, Ansichten von und Einblicke in Umgebungen von besonderer aktueller zivilisatorischer Bedeutung, in denen nicht *offensichtlich* schon vom Menschen transformierte Natur die Wahrnehmung dominiert. Ein den Blick vom Katzenbuckel-Turm in die umgebende Landschaft dominierender Windpark mit einer Gesamthöhe von rund 200 Metern müsste unzweifelhaft zur Umschreibung der komplexen Wahrnehmung der Landschaft führen. Diese Wahrnehmung ginge aber (auf dem Wege der Synästhesien oder sinnlich simultanen Wahrnehmung) weit über die Visualität hinaus. So würde der Blick in die umgebende Landschaft mit dem geplanten Windpark einen Gesamteindruck vermitteln, der nicht mehr von der atmosphärischen Erlebnisgestalt erscheinender Natur bestimmt würde, sondern vom Eindruck eines industrialisierten Raumes. Die „Ausleibung“ der Wahrnehmung in die Weite der Landschaft, die in der Erlebnis-situation des Status Quo charakteristisch ist, würde vereitelt. Damit würde die Landschaft letztlich auch einen erheblichen Teil ihres Erholungswertes verlieren. Dies vor allem deshalb, weil die kontemplative Wahrnehmung des umgebenden Raumes durch die tendenziell permanente Drehbewegung bzw. Bewegungssuggestion der Rotoren unmöglich gemacht würde. Kontemplation bildet den Kern jeder erholungsspezifischen Entspannung.

Das Denkmal ist in seinem Erlebniswert und damit in seinem kulturellen und spezifischen Denkmalwert erheblich beeinträchtigt, wenn die mit ihm charakteristisch verbundenen Erlebnisperspektiven der Landschaft aufgehoben werden – hier der ungestörte Horizont sowie die Weite der Wald- und Hochflächen.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. i.d.S. auch Roth, Erik / Martin Hahn: Denkmalpflege und Windenergie. Kulturdenkmale und landschaftliche Integrität. In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt der Landesdenkmalpflege, H. 2/2013, S. 108-114, S. 111.

Auch in der Rechtsprechung findet der unverbaute Horizont besondere Wertschätzung als charakteristisches Merkmal einer Landschaft, sofern es mit deren Erscheinen in typischer Weise verbunden ist.<sup>27</sup> Selbst die UVP-Vorprüfung räumt ein: „Von relativ großen Flächen östlich und südlich Waldkatzenbachs und vom Turm auf dem Katzenbuckel aus sind alle 12 Anlagen zu sehen.“<sup>28</sup> Das LSG „Winterhauch-Katzenbuckel“ ist also trotz der Entfernung von rund 1.600 Metern erheblich betroffen, da sich die gesamte Ästhetik der Landschaft in ihrer Charakteristik, die durch eine unverbaute Weite charakterisiert ist, einschneidend, also erheblich verändert. Dennoch heißt es auch in diesem Punkt lapidar und im krassen Widerspruch zu den schon vom Laien absehbaren Folgen für die Ästhetik der Landschaft: „Die Schutzziele werden nicht beeinträchtigt.“<sup>29</sup>

## 2.2 Zum ästhetischen Wert der Wälder

Unter 3.1 der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Pflanzen und Tiere) werden die Nadelwälder des Planungsraumes als „naturfern“ bezeichnet und damit in ihrer Schutzwürdigkeit herunterklassifiziert.<sup>30</sup> In der UVP-Vorprüfung nach § 3c UVPG ist sogar von „naturfernen Nadelbaum- und Mischbeständen“ die Rede.<sup>31</sup> Die Zuschreibung einer deklassierenden Identität folgt offensichtlich nicht dem Bestreben, dem Natur-Wert von Waldbeständen gerecht zu werden, sondern dem vorrangigen Ziel der rhetorischen Beseitigung von Hindernissen, die sich der Errichtung von Industrieanlagen in einem großräumlichen Waldgebiet in den Weg stellen könnten.

In der einschlägigen Fachliteratur ist es üblich, Naturferne vs. Naturnähe vom Maß der Nutzungsintensität abhängig zu machen.<sup>32</sup> Im Vergleich von Laub- und Nadelholzbeständen greift das Kriterium aber nur bedingt, denn auch Mischwälder unterliegen forstwirtschaftlich-ökonomischen Erwägungen. Auch in ökologischer Hinsicht ist die Differenzierung fragwürdig. Sie berücksichtigt die Unterschiedlichkeit der ökologischen Eigenart und Funktion von Mischwald hier und Nadelwald dort zu wenig. Wenn indes Nadel- und Mischwald in einem Atemzug als naturfern bezeichnet werden, erübrigt sich jede genauere Prüfung. Der Zweck ist evident. Eine in Gänze andere Situation läge vor, wenn zum Beispiel Waldflächen mit radikal versiegelten Siedlungsflächen ohne Grünraumqualität verglichen würden. Das ist hier aber nicht der Fall.

---

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch das Urteil des VG Karlsruhe vom 16.10.2002 – 4 K 2331/01 – Natur und Recht (19) 2003, S. 641.

<sup>28</sup> UVP, S. 8.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Vgl. Landschaftspflegerische Begleitplanung, S. 11; s. u.a. aber auch Tab. 4 auf S. 25.

<sup>31</sup> UVP, S. 6.

<sup>32</sup> Vgl. i.d.S. Bastian, Olaf / Karl-Friedrich Schreiber (Hg): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Heidelberg 1999.